

Alvar C.H. Freude

Fideliostraße 16

70597 Stuttgart

(01 79) 13 46 47 1

(07 11) 50 70 825

af@alvar-freude.de

<http://alvar.a-blast.org/>

<http://blog.alvar-freude.de/>

Alvar C.H. Freude | Fideliostraße 16 | 70597 Stuttgart

An den

Landesbeauftragten für Datenschutz

z.Hd. Frau xxx

Königstraße 10a

70173 Stuttgart

Stuttgart, den 17. Juli 2016

Aktenzeichen: P 3606/266

Sehr geehrte Frau xxx,

sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihrem Schreiben vom vom 15. Juni 2016 bitten Sie, ich möge zu der Seite

http://www.wen-waehlen.de/btwog/kandidaten/christian-hxxxxxxx_14xxx.html

meines Projekts WEN WÄHLEN? Stellung nehmen, da ich dies in meiner Antwort vom 8. und 15. Dezember 2015 nicht getan habe. Hierbei handelt es sich wohl um ein Missverständnis: mein Schreiben vom 8. und 12. Dezember 2015 bezieht sich ausdrücklich auf die genannte Seite. Ebenso beziehe ich mich auf alle anderen Unterseiten, auf denen der Beschwerdeführer erwähnt wird.

Ich bitte zu entschuldigen, wenn ich dies nicht deutlich genug dargelegt habe.

Der Zweck der Veröffentlichung ist unter anderem die Berichterstattung über das Zeitgeschehen, die politische Bildung und die Gegenüberstellung der Kandidaten, die zum Deutschen Bundestag kandidiert haben. WEN WÄHLEN? möchte u.a. die inhaltliche politische Diskussion fördern und verschiedene Meinungen gegenüberstellen. Die streitgegenständliche Seite besteht aus Antworten, die alle (teilnehmenden) Kandidaten beantwortet haben sowie öffentlich zugänglichen Informationen, die vom Bundeswahlleiter zu jeder Wahl publiziert werden.

Zudem möchte ich darauf hinweisen, dass zwischenzeitlich ein anderer Kandidat in einem ähnlichen Fall gerichtlich gegen die Veröffentlichungen von WEN WÄHLEN? vorgegangen ist. Mit Beschluss vom 18.1. 2016 hat das Amtsgericht Hamburg (Az. 36a C 468/15) den Antrag des Beschwerdeführers

abgewiesen. Obwohl es sich nur um ein einstweiliges Verfügungsverfahren handelt, hat das Gericht seine Entscheidung ausführlich begründet.

Daher sende ich Ihnen im Anhang zur Kenntnisnahme sowohl den Schriftsatz meines Anwalts in dieser Sache als auch den Beschluss des AG Hamburg. In beiden finden Sie weitere ausführliche Begründungen, die ich mir hiermit ausdrücklich zu eigen mache.

Ich möchte die Gelegenheit nutzen, nochmals darauf hinzuweisen, dass ich keinerlei Rechtsanspruch sehe, aufgrund dessen Herr Hxxxxxx die Entfernung seines Profils verlangen kann und verweise zur Begründung zusätzlich zu dem bereits im Dezember Vorgetragenen auf die Anlagen. Auch haben weder Sie noch der Beschwerdeführer entsprechende Argumente vorgebracht – daher wundert mich, dass dieses Verfahren nicht längst beigelegt ist.

Da mir bis heute nicht klar ist, welchen Gesetzesverstoß Sie mir genau vorwerfen, bitte ich Sie, mir bis spätestens

5. August 2016

mitzuteilen und ausführlich zu begründen, welchen konkreten Gesetzesverstoß Sie mir vorwerfen oder das Verfahren zu beenden und mir dieses mitzuteilen.

Für Rückfragen stehe ich selbstverständlich – auch telefonisch – zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Alvar Freude

Anlagen:

- Beschluss des AG Hamburg vom 18.1. 2016, Az. 36a C 468/15
- Schriftsatz meines Anwalts in dieser Sache

Beglaubigte Abschrift

Amtsgericht Hamburg

Az.: 36a C 468/15



Beschluss

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

[REDACTED] Hamburg

- Antragsteller -

gegen

Alvar C.H. Freude, Fideliostraße 16, 70597 Stuttgart

- Antragsgegner -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Palaschinski, Jacobi, Möbius + Partner, Rathausstraße 13, 20095 Hamburg,
Gz.: 00014-16/mh/vt

beschließt das Amtsgericht Hamburg - Abteilung 36a - durch den Richter Kemper am 18.01.2016
ohne mündliche Verhandlung gemäß § 937 Abs. 2 ZPO:

1. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung wird zurückgewiesen.
2. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Der für den 21. Januar 2016 anberaumte Termin wird aufgehoben.
4. Der Streitwert wird auf 1.000,00 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Der Antragsteller begehrt vom Antragsgegner im Wesentlichen die Löschung einer Webseite; auf

- Seite 2 -

36a C 468/15

der sich hinter dem Namen des Antragstellers der Zusatz „(AfD)“ befindet. Der Antragsteller ist Unternehmensjurist und Rechtsanwalt. Er trat im Frühjahr 2013 in die „Alternative für Deutschland“ (AfD) ein und wurde im Sommer 2013 im Rahmen eines Landesparteitags als Kandidat für die Bundestagswahl auf den 15. Platz der Landesliste des Landesverbands Hessen gewählt. Am 4. Juli 2015 erklärte der Antragsteller mittels vorab übersandter E-Mail seinen Austritt aus der AfD. Der Antragsgegner ist Betreiber der Webseite „<http://www.wen-waehlen.de>“. Auf der Webseite mit der URL .html">http://www.wen-waehlen.de/btw13/kandidaten/26578-.html wird der Name des Antragstellers zusammen mit dem Zusatz „(AfD)“ genannt. Nach seinem Austritt aus der AfD forderte der Antragsteller den Antragsgegner mehrfach außergerichtlich zur Löschung der ihn betreffenden URL auf, erstmalig am 7.09.2015. Zuletzt lehnte es der Antragsgegner per E-Mail vom 23.12.2015 ab, der Forderung des Antragstellers nachzukommen.

Der Antragsteller ist der Ansicht, durch die Veröffentlichung in seinen Rechten, insbesondere dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht, verletzt zu sein.

Er beantragt, im Wege der einstweiligen Verfügung,

1. den Antragsgegner zu verpflichten, die URL .html">http://www.waehlen.de/btw13/kandidaten/26578-.html zu löschen,
2. dem Antragsgegner bei Meidung eines Ordnungsgeldes in Höhe von 10.000,00 € für jeden Fall der Zuwiderhandlung zu untersagen, im Internet, insbesondere auf der Webseite <http://www.wen-waehlen.de> oder auf sonstige Weise in der Öffentlichkeit zu verbreiten, der Antragsteller sei Mitglied der Alternative für Deutschland (AfD) und/oder Bundestagskandidat der AfD.

Das Gericht hat zunächst Termin zu mündlichen Verhandlung bestimmt und den Antragsteller in der Ladung darauf hingewiesen, dass er zum Verfügungsgrund bisher nicht ausreichend vorge-tragen habe.

Es wird Bezug genommen auf die Antragschrift vom 23.12.2015 und die Ladung vom 28.12.2015 (Bl. 5 d.A.).

II.

Der Antragsteller hat keinen Anspruch auf Erlass der begehrten einstweiligen Verfügung, da die hierfür erforderliche Dringlichkeit nicht gegeben ist.

Das Gericht konnte zunächst nach § 937 Abs. 2 Alt. 2 ZPO im Beschlussweg ohne mündliche Verhandlung entscheiden und den bereits anberaumten Termin aufheben (vgl. Zöller/Vollkommer, ZPO, 30. Aufl., § 937 Rn. 3).

1. Der Antragsteller hat keinen nach § 935 ZPO erforderlichen Verfügungsgrund für den Erlass der begehrten Verfügung glaubhaft gemacht, da die Annahme von Dringlichkeit durch sein eigenes Verhalten ausgeschlossen ist. Ein Verfügungsgrund fehlt, wenn ein Antragsteller trotz ursprünglich bestehenden Regelungsbedürfnisses zu lange zugewartet hat, bevor er den Erlass einer einstweiligen Verfügung beantragt (Zöller/Vollkommer, § 935 Rn. 4 m.w.N.).

Wie lange der Antragsteller mit dem Antrag zuwarten darf, lässt sich nicht allgemein bestimmen und hängt von der Art des Anspruchs und den Umständen des Einzelfalls ab (Mü-Ko-ZPO/Drescher, 4. Aufl. 2012, § 935 Rn. 19 m.w.N.). Der Antragsteller wusste spätestens am 7.09.2015 von der Existenz und dem Inhalt der Webseite des Antragsgegners. An diesem Tag forderte er den Antragsgegner erstmalig erfolglos zur Löschung auf. Den Antrag auf Erlass der begehrten Verfügung stellte der Antragsteller dann mit Fax vom 24.12.2015, also mehr als drei Monate später.

Selbst wenn dem Antragsteller zugute zu halten wäre, dass die Beantragung des Erlasses einer einstweiligen Verfügung im Bereich des komplexen und einzelfallgeprägten Presserechts eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt, verbietet das lange Zuwarten von mehr als drei Monaten die Annahme einer Eilbedürftigkeit der Entscheidung. Der Antragsteller bringt durch sein Verhalten vielmehr zum Ausdruck, dass ihm die Geltendmachung seiner Rechte nicht so wichtig ist, dass es unzumutbar erschiene, die Entscheidung eines Hauptsacheverfahrens abzuwarten.

Diese Einschätzung steht auch nicht im Widerspruch zur Rechtsprechung des OLG Hamburg. Dieses hat in einem wettbewerbsrechtlich gelagerten Fall entschieden, dass der Annahme einer Dringlichkeit nicht zwingend entgegensteht, dass ein Verletzter zunächst zögerlich, dann aber zügig gegen ein Verhalten des Verletzers vorgeht, sobald ihm ein weiteres Verhalten des Verletzers bekannt wird, welches geeignet ist, eine entsprechende Wiederholungsfahr zu begründen (OLG Hamburg GRUR-RR 2002, 345). Maßgeblich hierfür ist, dass in dem vom OLG Hamburg entschiedenen Fall zunächst außergerichtliche Verhandlungen zwischen den Parteien bestanden, im Rahmen derer eine außergerichtliche Beilegung seitens des Antragsgegners in Aussicht gestellt wurde. Hierfür gibt es jedoch im hiesigen Fall keine Anzeichen. Der Antragsgegner

36a C 468/15

verweist in seiner E-Mail an den Antragsteller vom 23.12.2015 darauf, dass er „nochmals“ mitteilen müsse, die begehrte Löschung nicht vorzunehmen. Der Antragsteller hatte somit zu keinem Zeitpunkt seit seinem erstmaligen Kontakt zum Antragsgegner im September 2015 schutzwürdiges Vertrauen darauf, dass der Antragsteller von seiner bereits damals geäußerten Haltung abweichen würde. Folglich bleibt kein Raum für eine eventuell erst im Dezember 2015 „wiederauflebende“ Dringlichkeit.

2. Damit kann dahingestellt bleiben, ob für den Antragsteller ein Verfügungsanspruch besteht. Dieser könnte sich insbesondere aus §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 S. 2 BGB i.V.m. Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG ergeben. Ob ein Beseitigungs- bzw. Unterlassungsanspruch besteht, erscheint jedoch zweifelhaft. Sollte die Darstellung der Webseite des Antragsgegners so aussehen wie auf dem Screenshot in Anlage AG 5 (Bl. 27 d. A.) abgebildet, wozu dem Antragsteller allerdings kein rechtliches Gehör gewährt wurde, dürfte schon keine unwahre Tatsachenbehauptung vorliegen. Im oberen Bereich des Screenshots heißt es: „Archiv 2013: Alle Kandidaten der Bundestagswahl 2013“. Weiter unten wird dann der Name des Antragstellers mit dem Zusatz „(AfD)“ genannt. Die vom Antragsteller angegriffene URL enthält die Bestandteile „btw13/kandidaten“, was auf eine Unterseite zur Bundestagswahl 2013 hindeutet, in deren Rahmen die damaligen Kandidaten genannt werden. Unstreitig war der Antragsteller im Jahr 2013 Mitglied der AfD und ist über die Landesliste des Landesverbandes Hessen für die Bundestagswahl 2013 angetreten.

Sollte damit die Verbreitung einer wahren Tatsachenbehauptung anzunehmen sein, wäre deren Untersagung in der Regel nur dann auszusprechen, wenn die Aussage die Intim-, Privat- oder Vertraulichkeitssphäre betrifft und sich nicht durch ein berechtigtes Informationsinteresse der Öffentlichkeit rechtfertigen lässt (vgl. BVerfGE 34, 269, 281 ff.; 66, 116, 139) oder wenn sie einen Persönlichkeitsschaden anzurichten droht, der außer Verhältnis zu dem Interesse an der Verbreitung der Wahrheit steht (vgl. BVerfGE 35, 202, 232; 97, 391, 403 ff.; zum Ganzen BVerfGE 1999, 185, 196 f.). Keine dieser Voraussetzungen dürfte erfüllt sein.

Dass die Mitgliedschaft des Antragstellers in der AfD der Privat- und nicht der Sozialsphäre zuzuordnen wäre, erscheint fraglich. Zwar kommt dem Beitritt zu einem Verein, einer politischen Partei oder einer anderen etwa politischen oder religiösen Gruppierung ebenso wie dem bloßen Bestehen einer Mitgliedschaft in einer solchen Vereinigung grundsätzlich keine Publizität zu (vgl. BGH, Urt. v. 20. Dezember 2011 – VI ZR 262/10, Rz. 16 m.w.N = ZUM-RD 2012, 253, 255; Soehring, Presserecht, 5. Aufl. 2013, § 19 Tz. 41). Dementsprechend ist die Mitgliedschaft in einer

weltanschaulich-religiösen Gemeinschaft jedenfalls dann der Privatsphäre zugeordnet worden, wenn der Betroffene mit seiner Mitgliedschaft und den Lehren der Vereinigung nicht von sich aus in die Öffentlichkeit getreten ist (BHG a.a.O. m.w.N.). Indem der Antragsteller sich für die Wahl zum Bundestag auf die Landesliste des Landesverbandes Hessen der AfD wählen ließ, dürfte er allerdings in diesem Sinne selbst dann in die Öffentlichkeit getreten sein, wenn er letztlich nur einen hinteren Listenplatz errungen haben möge. Denn es dürfte davon auszugehen sein, dass mit der Stellung als Bundestagskandidat regelmäßig eine erhöhte Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit einhergeht, die sich über politische Zusammenhänge im Zusammenhang mit der Bundestagswahl informiert.

Sollte die Parteimitgliedschaft des Antragstellers damit der Sozialsphäre zuzuordnen sein, dürften Äußerungen darüber nur im Falle schwerwiegender Auswirkungen auf das Persönlichkeitsrecht mit negativen Sanktionen verknüpft werden, so etwa dann, wenn eine Stigmatisierung, soziale Ausgrenzung oder Prangerwirkung zu besorgen sind (BGH a.a.O., S. 256). Dies ist allerdings bereits nach dem Vortrag des Antragstellers nicht ersichtlich. Die pauschale Behauptung, die angegriffene Veröffentlichung sei geeignet, das berufliche Fortkommen zu beeinträchtigen, dürfte nicht das oben dargestellte erforderliche Maß für die Annahme schwerwiegender Auswirkungen auf das Persönlichkeitsrecht erreichen. Gegen das Bestehen einer Prangerwirkung dürfte zuletzt sprechen, dass der Antragsgegner nach dessen Vortrag dem Antragsteller außegerichtlich angeboten hatte, auf der Webseite eine Verlinkung aufzunehmen, über die der Antragsteller die Gründe seines Parteiaustritts darlegen könnte.

Ob dem Antragsteller gegen den Suchmaschinenbetreiber Google nach der Rechtsprechung des EuGH ein Anspruch auf Löschung der gegenständlichen Webseite aus den Suchergebnissen nach dem Prinzip des „digitalen Vergessens“ zusteht (vgl. Urteil des EuGH v. 13.5.2014 (Google), Rs. C-131/12), wäre in einem eigenständigen Verfahren zu entscheiden.

Die Kostenfolge ergibt sich aus § 91 Abs. 1 S. 1 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist nicht an eine Frist gebunden.

Der Widerspruch ist bei dem

Amtsgericht Hamburg

- Seite 6 -

36a C 468/15

Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

zu erheben.

Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Er kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewährt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

gez.

Kemper
Richter



Für die Richtigkeit der Abschrift
Hamburg, 18.01.2016

Kneifel, JHSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig

PJM / Rathausstr. 13 / D-20095 Hamburg

Amtsgericht Hamburg-Mitte
Zivilabteilungen
Postfach 30 01 21
20348 Hamburg-Mitte

vorab per Telefax: 040 / 428 434 318

PJM
Rathausstraße 13
20095 Hamburg

Telefon: (+49) 040 89 00 98-0
Telefax: (+49) 040 89 00 98-77
E-Mail: kanzlei@pjm-partner.eu
Internet: www.pjm-partner.eu

Hamburg, den 14.01.2016

Bitte stets angeben: 00014-16/mh/vt
Ansprechpartner: Michael H. Heng
Sekretariat: Frau Tietz
Durchwahl: 040/ 89 00 98 - 45
E-Mail: heng@pjm-partner.eu

36a C 468/15

In Sachen

./i. Freude, A.

zeigen wir an, dass wir den Antragsgegner vertreten.

Wir beantragen,

**den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung
zurückzuweisen.**

Begründung:

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist zurückzuweisen, da der Antragsteller weder einen Verfügungsgrund (I.) noch einen Verfügungsanspruch (II.) besitzt.

Stefan Palaschinski
Rechtsanwalt und Wirtschaftsmediator
Fachanwalt für
Handels- und Gesellschaftsrecht

Axel Jacobi
Rechtsanwalt

Martin Möbius
Rechtsanwalt und Wirtschaftsmediator
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Michael H. Heng
Rechtsanwalt und Fachanwalt
für gewerblichen Rechtsschutz

Reinhard Palaschinski
Rechtsanwalt

Patrick Weinrich
Rechtsanwalt und Fachanwalt
für Arbeitsrecht

I. Verfügungsgrund

Dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung vom 23.12.2015 fehlt jegliche Eilbedürftigkeit. Zutreffend hat das Gericht in seiner Verfügung vom 28.12.2015 angemerkt, dass der Antragsteller zum Verfügungsgrund noch nicht ausreichend vorgetragen hat. Tatsächlich ist ihm das auch nicht möglich, denn der Antragsteller hat spätestens seit dem 07.09.2015 Kenntnis vom streitgegenständlichen Sachverhalt. Es wird zur **Glaubhaftmachung** als

Anlage AG 1

eine Kopie der E-Mail des Antragstellers an den Antragsgegner vom 07.09.2015 zur Gerichtsakte gereicht, in der der Antragsteller auf den streitgegenständlichen Sachverhalt Bezug nimmt und den Antragsgegner auffordert, die betreffende Seite von der Website des Antragsgegner zu entfernen.

Hierauf hat der Antragsgegner am darauf folgenden Tag mit der zur **Glaubhaftmachung** als

Anlage AG 2

zur Gerichtsakte gereichten E-Mail des Antragsgegners an den Antragsteller vom 08.09.2015 geantwortet und die Entfernung der Seite abgelehnt.

Spätestens zu diesem Zeitpunkt hatte der Antragsgegner nicht nur Kenntnis von der behaupteten Rechtsverletzung sondern auch Information darüber, dass der Antragsgegner seinem Wunsch nicht entsprechen wird.

Mit der zur **Glaubhaftmachung** als

Anlage AG 3

zur Gerichtsakte gereichten E-Mail vom 15.09.2015 hat der Antragsteller einen erneuten Versuch gestartet, den der Antragsgegner mit der zur **Glaubhaftmachung** als

Anlage AG 4

zur Gerichtsakte gereichten E-Mail vom gleichen Tage begegnete und erneut die Forderung des Antragsgegners zurückwies, diesem aber darüber hinaus das entgegenkommende Angebot machte, eine Verlinkung auf der streitgegenständlichen Seite auf eine vom Antragsgegner zu benennende Internetseite zu veröffentlichen, auf der der Antragsgegner dann beliebig die Hintergründe für seinen Austritt aus der AfD darlegen kann.

Hierauf hat der Antragsteller nicht reagiert, sondern weitere drei Monate verstreichen lassen und nach dem schon vom Antragsteller eingereichten Mailwechsel gem. Anlage 2 am 23.12.2015 den vorliegenden Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung eingereicht. In der Zwischenzeit ist nichts geschehen. Damit hat der Antragsteller deutlich zum Ausdruck gebracht, dass sein Wunsch offensichtlich bei weitem nicht so dringlich ist, wie nunmehr in seinem Antrag behauptet. Selbst die Vermutung der Dringlichkeit in wettbewerbsrechtlichen Streitigkeiten (§ 12 II UWG) ist

widerlegt, wenn der Antragsteller durch sein Verhalten selbst zu erkennen gibt, dass es „ihm nicht eilig ist“ (dazu BGH GRUR 2000, 151, 152 – Späte Urteilsbegründung; OLG München WRP 2008, 972, 976; OLG Hamburg GRUR-RR 2010, 57; OLG Koblenz GRUR 2011, 451, 452, vgl. auch Köhler in Köhler/Bornkamm, UWG, 33. Auflage 2015, § 12 Rz. 3.15). Dies gilt erst recht in einem Verfahren, in dem eine solche gesetzliche Vermutung nicht besteht.

Der Antrag ist daher schon mangels eines Verfügungsgrundes zurückzuweisen.

II. Verfügungsanspruch

Der Antragsteller besitzt darüber hinaus auch keinen Verfügungsanspruch; insbesondere handelt es sich bei der streitgegenständlichen Internetseite nicht um den behaupteten „rechtswidrigen Eingriff“ in das „Allgemeine Persönlichkeitsrecht“ des Antragstellers aufgrund der dortigen Benennung der Parteizugehörigkeit zur „AfD“, deren Mitglied der Antragsteller bei der Bundestagswahl 2013 unstreitig war.

Im Einzelnen:

1. Es wird zur Glaubhaftmachung als

Anlage AG 5

ein Ausdruck des Inhalts der beanstandeten Internetseite zur Gerichtsakte gereicht.

Die Internetseite zeigt unter der Überschrift „Archiv 2013: Alle Kandidaten der Bundestagswahl 2013“ den Namen des Antragstellers einschließlich der in Klammer gesetzten Partei „(AfD)“, sowie die Hinweise auf den Listenplatz 15 der Landesliste Hessen und den Geburtsjahrgang des Antragstellers. Ein Foto des Antragstellers oder weitere Angaben werden nicht gezeigt.

Nach eigenem Vortrag des Antragstellers war dieser seit Frühjahr 2013 bis zu seinem Austritt per E-Mail am 05.07.2015 (Anlage ASt. 1) und damit unstreitig bei der Bundestagswahl 2013 Mitglied der AfD – nach ebenfalls unstreitigem Vortrag – auf Platz 15 der Landesliste des Landesverbandes Hessen gewählt.

Die beanstandete Internetseite des Antragsgegners enthält daher für jedermann erkennbar ausschließlich – wahre – Hinweise darauf, dass der Antragsteller bei der Bundestagswahl 2013 zum einen Mitglied der Partei AfD – Alternative für Deutschland und zum anderen auf Platz 15 der Landesliste Hessen der AfD gelistet war. Dies ist entgegen der Darstellung des Antragstellers gerade nicht „schlicht unwahr“ sondern entspricht den Tatsachen und wird auch nicht deswegen unwahr, weil der Antragsteller zwei Jahre später – aus welchen Gründen auch immer – aus der Partei ausgetreten ist.

Die Veröffentlichung dieser Information stellt weder einen rechtswidrigen Eingriff in die Privat- noch einen solchen in die Sozialsphäre des Antragstellers dar.

2. Rechtlich müssen wahre Aussagen im Gegensatz zu unwahren Tatsachenbehauptungen, die nicht den Schutz des Art. 5 Abs. 1 GG (Mei-

nungsfreiheit) genießen, in der Regel hingenommen werden, auch wenn sie nachteilig für den Betroffenen sind, insbesondere sein Persönlichkeitsrecht beeinträchtigen (vgl. BVerfGE 99, 185, 196). das Persönlichkeitsrecht verleiht seinem Träger keinen Anspruch darauf, nur so in der Öffentlichkeit dargestellt zu werden, wie es ihm genehm ist (vgl. BVerfGE 97, 391, 403). Zu den hinzunehmenden Folgen der eigenen Entscheidungen und Verhaltensweisen gehören deshalb auch solche Beeinträchtigungen des Einzelnen, die sich aus nachteiligen Reaktionen Dritter auf die Offenlegung solch wahrer Tatsachen ergeben (vgl. BVerfGE 97, 391, 404).

Ausnahmen können bei der Verletzung der Menschenwürde oder bei der Veröffentlichung von wahren Tatsachen bestehen, wenn sie die Intimsphäre des Antragstellers betreffen, was selbst der Antragsteller nicht behauptet.

Er behauptet zwar, dass durch die Aussagen auf der streitgegenständlichen Internetseite (auch) seine Privatsphäre betroffen sei; dies ist tatsächlich nicht der Fall. Die Mitgliedschaft in einer Partei und die Teilnahme an einer Bundestagswahl betreffen nicht das Privatleben des Antragstellers, sondern gehören deutlich zur Sozialphäre, die die Beziehung einer Person zu ihrer Umwelt durch ihr öffentliches, berufliches oder wirtschaftliches Auftreten umfasst (vgl. OLG Hamm, Beschluss v. 23.09.2013, Az: 3 U 71/13, ZUM-RD 2014, 90).

Letztlich kann ausnahmsweise auch die Verbreitung wahrer Tatsachen, die der Sozialsphäre des Betroffenen zugeordnet werden, unter sehr strengen Voraussetzungen nach umfassender Abwägung zwischen Persönlichkeitsrecht einerseits und die verfassungsrechtlich geschützten Rechte des

Art. 5 Abs. 1 GG als unzulässig angesehen werden, z.B. dann, wenn durch die Mitteilung der wahren Tatsachen ein Persönlichkeitsschaden zu erwarten ist, der außer Verhältnis zu dem Interesse an der Verbreitung der Wahrheit steht (vgl. BVerfGE 97, 391, 403 ff.; 99, 185, 196 f.).

Ein solcher Ausnahmefall wird vom Antragsteller zwar behauptet, jedoch weder dargelegt noch glaubhaft gemacht.

Ein solcher ist vorliegend auch nicht ersichtlich: Es mag zutreffen, dass dem Antragsteller es heute nicht sonderlich genehm ist, mit seinen Entscheidungen in der Vergangenheit konfrontiert zu werden. Tatsache ist aber, dass er sich in 2013 aus freien Stücken zur Mitgliedschaft bei der AfD entschieden hat und sich auf die Landesliste der AfD in Hessen hat wählen lassen. Nicht mehr und nicht weniger dokumentiert die streitgegenständliche Internetseite.

Tatsache ist aber auch, dass er dann nach der Bundestagswahl 2013 Mitglied der AfD geblieben ist und während weiterer zwei Jahre, nämlich bis zum Austritt vor 6 Monaten, offensichtlich kein Problem damit hatte, dass ihm seine Mitgliedschaft einen erheblichen Persönlichkeitsschaden erleiden lassen könnte.

Dann erklärt er seinen Austritt aus der Partei und plötzlich werden alle öffentlich zugänglichen Informationen über seine – gerade erst beendete – Parteizugehörigkeit nach eigenem Vortrag zu einem öffentlichen „Pranger“, der erheblich in sein Persönlichkeitsrecht eingreift, sich „nachteilig auf das berufliche Fortkommen des Antragstellers“ auswirkt und daher möglichst sofort im Eilverfahren aus dem Internet entfernt werden muss.

Objektiv ist jedoch eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts des Antragstellers nicht erkennbar.

Auf der anderen Seite stehen die in Art. 5 Abs. 1 GG verbrieften Rechte.

Wesentliches Kennzeichen demokratischer Wahlen ist die Öffentlichkeit und Transparenz. Dabei ist nicht nur die Wahlhandlung selbst sondern es sind auch die Kandidaten öffentlich: Bei Bundestagswahlen können daher nur solche Kandidaten gewählt werden, deren Kandidatur zuvor öffentlich bekannt gegeben wurde. Während einer Wahl sind die Kandidaten Gegenstand öffentlicher Berichterstattung. Und es gibt Portale im Internet, wie das des Antragsgegners, auf denen die Kandidaten aufgeführt sind und bei denen der Wähler die Kandidaten und Parteien vergleichen kann.

Nichts davon ist rechtswidrig. Und nichts davon wird rechtswidrig, wenn die Wahl beendet ist. Die Öffentlichkeit besitzt auch über die Wahl hinaus ein erhebliches Interesse an den während der Wahl zulässigerweise öffentlich verbreiteten Informationen – sei es zur Meinungsbildung oder sei es zur Dokumentation geschichtlicher Ereignisse.

Das Verlangen nach Tilgung dieser – wahren – historischen Daten widerspricht jeglichem demokratischen Selbstverständnis; der Antragsteller sollte insofern sein Demokratieverständnis einmal einer Überprüfung unterziehen.

Eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts des Antragstellers liegt unter keinem erdenklichen Gesichtspunkt vor. Ein Unterlassungs- oder gar Lösungsanspruch besteht nicht.

3. Lediglich vorsorglich weist der Antragsgegner darauf hin, dass durch die (weitere) Veröffentlichung der streitgegenständlichen Internetseite auch nicht das Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Antragstellers beeinträchtigt ist.

Zur Frage der Beeinträchtigung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung durch die Erhebung, Speicherung und Übermittlung von personenbezogenen Daten im Rahmen eines Bewertungsforums im Internet hat der BGH in seinem Urteil vom 23.06.2009, Az: VI ZR 196/08 – spickmich.de – ausgeführt:

„Geschützt ist aber auch das Recht auf Selbstbestimmung bei der Offenbarung von persönlichen Lebenssachverhalten, die lediglich zur Sozial- und Privatsphäre gehören (vgl. BVerfGE 65, 1, 41 ff.; 78, 77, 84). Allerdings hat der Einzelne keine absolute, uneingeschränkte Herrschaft über „seine“ Daten; denn er entfaltet seine Persönlichkeit innerhalb der sozialen Gemeinschaft. In dieser stellt die Information, auch soweit sie personenbezogen ist, einen Teil der sozialen Realität dar, der nicht ausschließlich dem Betroffenen allein zugeordnet werden kann. Vielmehr ist über die Spannungslage zwischen Individuum und Gemeinschaft im Sinne der Gemeinschaftsbezogenheit und -gebundenheit der Person zu entscheiden. Deshalb muss der Einzelne grundsätzlich Einschränkungen seines Rechts auf informationelle Selbstbestimmung hinnehmen, wenn und soweit solche Beschränkungen von hinreichenden Gründen des Gemeinwohls oder überwiegenden Rechtsinteressen Dritter getragen werden und bei einer Gesamtabwägung zwischen der Schwere des Eingriffs und dem Gewicht der ihn rechtfertigenden Gründe die

Grenze des Zumutbaren noch gewahrt ist (vgl. BVerfGE 65, 1, 43 ff.; 78, 77, 85 ff.)“

Diese Grenze sieht der BGH selbst bei der Veröffentlichung einer auf subjektiven Gesichtspunkten beruhenden Bewertung einer Lehrerin auf der Bewertungsplattform „spickmich.de“ nicht als überschritten an. Die in dieser Entscheidung aufgestellten Kriterien treffen erst Recht auf den vorliegenden Fall einer Veröffentlichung wahrer Tatsachen über die Parteizugehörigkeit eines Kandidaten während der Bundestagswahl 2013 zu.

Weitere Ausführungen hierzu behält sich der Antragsgegner ausdrücklich vor, sollte sich der Antragsteller noch detailliert zur Verletzung seines Rechts auf informationelle Selbstbestimmung äußern.

Jedenfalls besitzt der Antragsteller auch nicht aus diesem Grunde einen Unterlassungs- oder gar Löschungsanspruch gegen den Antragsgegner.

4. Wesentlicher Vorwurf des Antragstellers ist, dass die streitgegenständliche Internetseite nicht mehr aktuell sei. Möglicherweise befürchtet der Antragsteller, dass Leser der Seite immer noch davon ausgingen, er sei weiterhin Mitglied der AfD.

Diese Befürchtung ist unbegründet.

Auf der Internetseite ist deutlich erkennbar, dass Informationen aus dem Archiv der Bundestagswahl 2013 angezeigt werden (vgl. Anlage AG 1).

Darüber hinaus hat der Antragsgegner dem Antragsteller explizit angeboten, auf der streitgegenständlichen Internetseite eine Informationsseite des

Antragstellers zu verlinken, auf der der Antragsteller beliebig klarstellen könnte, dass, und aus welchen Gründen er nicht mehr Mitglied der AfD ist (vgl. Anlage AG 4). Hierauf ist der Antragsteller leider nicht eingegangen sondern hat es vorgezogen, drei Monate später mit dem vorliegenden Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zu reagieren.

5. Abschließend bestreitet der Antragsgegner lediglich der guten Ordnung halber, dass eine Suche nach dem Namen des Antragstellers bei Google die streitgegenständliche URL an dritter Stelle auf der ersten Seite ausgegeben würde. Dies ist nicht der Fall, wie eine durch den Unterzeichner durchgeführte Suche zeigt, deren Ausdruck als

Anlage AG 6

zur Gerichtsakte gereicht wird.

Alles in allem besitzt der Antragsteller unter keinem erdenklichen rechtlichen Gesichtspunkt den geltend gemachten Anspruch. Der Antrag ist daher zurückzuweisen.

III. Besorgnis der Befangenheit

Abschließend teilt der Antragsgegner auf die Verfügung des Gerichts vom 05.01.2016 mit, dass er nicht die erforderlichen Informationen besitzt, um sich über die Frage der Unparteilichkeit des Vorsitzenden eine abschließende Meinung bilden zu können. Die vom Vorsitzenden mitgeteilte Tatsache, es habe zwischen ihm und dem Antragsteller seit etwa 10 Jahren keinen persönlichen Kontakt gegeben, lässt einen Rückschluss auf seine jetzt vorhandene Unparteilichkeit nicht zu; diese ist sicherlich maß-

geblich abhängig vom Inhalt und von der Art und Weise und Intensität des Kontaktes zwischen ihm und dem Antragsteller vor diesen 10 Jahren. Hiervon hat der Antragsgegner jedoch keine Kenntnis.

Zum momentanen Zeitpunkt geht der Antragsgegner mangels anderer Anhaltspunkte natürlich davon aus, dass die Unparteilichkeit des Vorsitzenden nicht beeinträchtigt ist. Er behält sich für den Fall anderweitiger Erkenntnisse aber eine dementsprechende prozessuale Rüge ausdrücklich vor.

Michael H. Heng
Rechtsanwalt